

**16.01.04**

Wi

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste  
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -****A. Zielsetzung**

Anpassung des Teils IC der Ausfuhrliste an die gemeinsame EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter). Die Änderungen sind durch Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime begründet.

Der Teil IA der Ausfuhrliste wird strukturell überarbeitet.

**B. Lösung**

Neufassung der Ausfuhrliste

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Kosten für die Wirtschaft**

Die Kosten der Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Wegen des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an den gesamten Ausfuhren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entsprechend ist der Vollzugsaufwand für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, unwesentlich.

---

Fristablauf: 13.02.04



**16.01.04**

Wi

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste  
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Januar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste  
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - \*)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 12. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

---

Fristablauf: 13.02.04

\*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 12. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet worden ist.